



## **Weiterbildungsordnung (WBO)**

für die  
Erlangung der Zusatzbezeichnung

### **„Klinischer Neuropsychologe NfP“**

**Beschlossen in Hamburg, am 07.05.2007, NfP Vorstandssitzung**

**Überarbeitet in Hamburg, am 20.09.2010, NfP Vorstandssitzung**

Ziel der Weiterbildungsordnung des NfP ist es den besonderen fachlichen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen der klinischen Neuropsychologie in einem spezifischen und praxisnahen Curriculum Rechnung zu tragen.

Die Weiterbildung im Bereich Klinische Neuropsychologie ist ausgerichtet auf den Erwerb der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Klinische Neuropsychologie (NfP)“

Die Vergabe der Zusatzbezeichnung erfolgt nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte, sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung. Diese sollen in Art und Umfang auf die praktischen Erfordernisse, der unter 1. beschriebenen Aufgabengebiete vorbereiten und den Absolventen dazu befähigen, den besonderen Ansprüchen dieser psychologischen Teildisziplin gerecht werden zu können.

Um eine dauerhafte Anerkennung der Psychotherapeutenkammern bzw. eine Orientierung an die zukünftige und gegenwärtige Entwicklung der klinischen Neuropsychologie und ihrer fachlichen Erfordernisse zu gewährleisten, orientiert sich die WBO des NfP an den Beschlüssen des 8. Deutschen Psychotherapeutentages in Frankfurt am Main vom 13. Mai 2006 der **BundesPsychtherapeutenKammer (BPTK)**.

## **1. Definition und Einordnung des Aufgabengebietes**

## **2. Voraussetzung zum Beginn der Weiterbildung**

## **3. Curriculum**

### **3.1 Umfang und Dauer der Weiterbildung**

### **3.2 Bestandteile der Weiterbildung**

3.2.1 Theoretische Grundlagen

3.2.2 Diagnostik

3.2.3 Interventionen

3.2.4 Berufsordnung und Rahmenbedingungen

3.2.5 Abschlussarbeit

3.2.6 Supervision

3.2.7 Mündliche Prüfung

3.2.8 Einzureichende Prüfungsunterlagen

## **4. Kriterien für die Anerkennung von praktischen und theoretischen Inhalten**

### **4.1 Zur Weiterbildung Befugte**

### **4.2 Kriterien für Ausbildungseinrichtungen**

## **5. Einzureichende Prüfungsunterlagen**

# Klinische Neuropsychologie

## 1. Definition und Einordnung des Aufgabengebietes

Neuropsychologie beschreibt die interdisziplinäre Verknüpfung verschiedener Wissenschaftsbereiche, wie der Psychologie, Medizin und der Neurowissenschaften.

Der Bereich klinische Neuropsychologie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation hirngeschädigter Patienten unter Einbezug ihrer familiären und beruflichen Situation.

Durch neurologische Erkrankungen kann sich das Leben der betroffenen Menschen häufig gravierend verändern. Vielfältige körperliche und kognitive Einschränkungen können die Lebensqualität erheblich beeinträchtigen. Nicht selten entwickeln sich daraus weitere psychische Beschwerden wie Depressionen, soziale Ängste oder Panikattacken. Der Schwerpunkt der klinischen Neuropsychologie liegt in der Diagnostik und Behandlung der kognitiven, emotionalen, motivationalen Beeinträchtigungen und weiteren psychischen und psychosomatischen Folgen von Erkrankungen des zentralen Nervensystems sowie der daraus folgenden psychosozialen Beeinträchtigungen und Aktivitätseinschränkungen. So können verloren gegangene Funktionen durch restitutive neuropsychologische Behandlung wiederhergestellt werden. Ist dies nicht mehr möglich, werden Behandlungsverfahren eingesetzt, die auf die Kompensation der ausgefallenen Funktionen zielen. Durch geeignete integrative psychotherapeutische Maßnahmen, auch durch Einbeziehung des sozialen Umfeldes, wird die Anpassung an die veränderten Lebensumstände gefördert, der Umgang mit der neurologischen Symptomatik erleichtert und psychische Folgeerkrankungen gebessert bzw. deren Entstehung vorgebeugt.

Konkret bedeutet das für die klinische Neuropsychologie:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven und affektiven Funktionen, des Erlebens und Verhaltens und der Persönlichkeit der Patienten unter Berücksichtigung neurologischer, neuropsychiatrischer, neuroradiologischer und neurophysiologischer Befunde
- die Planung, Durchführung und Evaluation geeigneter neuropsychologischer Behandlungen einschließlich der Unterstützung bei der Krankheitsverarbeitung und der kotherapeutischen Einbeziehung des sozialen Umfeldes der Patienten
- die Unterstützung von Maßnahmen zur schulischen oder beruflichen Reintegration
- die Erstellung neuropsychologischer Gutachten.

## 2. Voraussetzung für den Beginn der Weiterbildung

Fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik, allgemeiner Psychologie und Biopsychologie sind Voraussetzung für eine Weiterbildung in dem Bereich Neuropsychologie. Deshalb ist die Voraussetzung zur Weiterbildung ein fortgeschrittenes Studium der Psychologie; mindestens der Bachelor in Psychologie oder Psychotherapie (das Vordiplom).

Die Kenntnisse können auch in einem Propädeutikum vor Beginn der Weiterbildung erworben werden. Inhalte und Umfang orientieren sich an der Rahmenprüfungsordnung der Psychologiestudiengänge. Entsprechende Vorkenntnisse aus anderen Studiengängen können angerechnet werden; im Zweifel erfolgt eine einstündige mündliche Prüfung (Prüfungsbesetzung: ein zur Weiterbildung Berechtigter und ein Beisitzer aus der Sektion klinische Neuropsychologie).

## 3. Curriculum

<b>Allgemeine Neuropsychologie</b>	<b>Stunden (45 min)</b>
Geschichte der klinischen Neuropsychologie/ Neuropsychologische Syndrome	10
Medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstruktur des Arbeitsfeldes, Kooperation mit anderen Berufsgruppen bei der Behandlung neurologischer Patienten	25
Neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie	45
Funktionelle Neuroanatomie	30
Untersuchungsansätze und statistische Methoden in der Neuropsychologie	30
Neuroplastizität und neuropsychologische Interventionsansätze	30
Psychopathologie für Neuropsychologen	35
Psychopharmakologie für Neuropsychologen	20
<b>Gesamt</b>	<b>225</b>

<b>Spezielle Neuropsychologie</b>	
Definition, Diagnostik und Therapie neuropsychologischer Störungen,(incl. Problem- und Verhaltensanalyse, Zieldefinition und Therapieplanung in verschiedenen Rehabilitationsphasen; Neuropsychologische Störungen bei psychiatrischen Erkrankungen; Differenzialdiagnostik verschiedener Teilleistungsstörungen, Medikamentöse Therapieansätze bei neuropsychologischen Störungen; Krisenintervention bei hirngeschädigten Patienten mit verschiedenen neuropsychologischen Störungsbildern) u.a. • Visuelle Wahrnehmung (u.a. Gesichtsfeldausfälle, Agnosien) • Akustische / taktile / olfaktorische Wahrnehmung • Neglect • Räumliche Störungen • Aufmerksamkeitsstörungen • Gedächtnisstörungen • Exekutive Störungen • Störungen der Sprache (Neurolinguistik) einschließlich Rechenstörungen • Motorische Störungen • Affektive und emotionale Störungen • Verhaltensstörungen • Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung	120
Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters	20
Neuropsychologie des höheren Lebensalters	20
Soziale und berufliche Reintegration (incl. sekundäre Prävention)	40
Neuropsychologische Dokumentation (Berichte, Gutachten, sozialmedizinische Beurteilungen)	25
<b>Gesamt</b>	<b>225</b>

Die Kenntnisse können sowohl innerhalb des Vereins, als auch extern erworben werden, wenn die Weiterbildungsstätte die fachlichen Kriterien unter 6. erfüllt und die Aufteilung der Seminarstunden nicht 3.1 widerspricht (Anteil der Stunden außerhalb der praktischen Weiterbildungseinrichtung). Eine Abweichung von 15% von der fachlichen Stundenaufteilung des Curriculums wird akzeptiert.

### 3.1 Umfang und Dauer der Weiterbildung

- a) eine dreijährige klinische Berufstätigkeit (für approbierte PP-/ KJP Weiterbildungskandidaten zwei Jahre) auf klinischen Stellen (Krankenhäuser, Praxen) unter der Aufsicht und Anleitung eines zur Weiterbildung Ermächtigten in einer anerkannten Institution (Weiterbildungsstätte) im Umfang einer Ganztagsstelle. Davon ist mindestens ein Jahr in, zur Weiterbildung zugelassenen stationären Einrichtungen der Neurologie oder Neurologischen Rehabilitation, abzuleisten. Bis zu einem Jahr

kann in einer zur Weiterbildung zugelassenen Praxis oder Ambulanz abgeleistet werden.

- b) Vermittlung spezifischer neuropsychologischer Inhalte (insg. 450 Std.), davon in externen Fortbildungsveranstaltungen (außerhalb der praktischen Weiterbildungseinrichtung) mindestens 250 Stunden. Hierbei können also bis zu zweihundert Stunden im Rahmen der klinischen Tätigkeit absolviert werden.
- c) Mindestens 100 Stunden fallbezogene Supervision durch zur Weiterbildung befugte Supervisoren.

## 3.2 Bestandteile der Weiterbildung

### 3.2.1 Theoretische Grundlagen

Hierzu zählen, neben den vorausgesetzten Kenntnissen aus der Psychologie, die Grundlagen der Neuropsychologie, aber auch der angrenzenden Disziplinen wie der Biopsychologie, Humanökologie, Neurologie, Psychopharmakologie und der Psychiatrie.

#### **Inhalte:**

Psychologisches Grundwissen: Aufmerksamkeits- und Gedächtnismodelle, Wahrnehmungspsychologie, Lernen und Motivation, Testtheorie;

Allgemeine Neuropsychologie: Geschichte der klinischen Neuropsychologie, Medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstruktur des Arbeitsfeldes, Kooperation mit anderen Berufsgruppen bei der Behandlung neurologischer Patienten, Neurologische Krankheitsbilder, Funktionelle Neuroanatomie, Untersuchungsansätze und statistische Methoden in der Neuropsychologie, Neuroplastizität und neuropsychologische Interventionsansätze Theorie der Persönlichkeit, des Krankheitsverständnisses und der Behandlungstechniken in der Psychotherapie;

Neuropsychologische Störungen und Syndrome (Spezifische Neuropsychologie); Neuropsychologische Störungsbilder: Visuelle Wahrnehmung (u. a. Gesichtsfeldausfälle, Agnosien, Akustische, somatosensorische, olfaktorische Wahrnehmung, Neglect, Aufmerksamkeitsstörungen, Gedächtnisstörungen, Exekutive Störungen, Störungen der Sprache (Neurolinguistik), einschließlich Rechenstörungen, Motorische Störungen, Affektive und emotionale Störungen nach Hirnschädigung, Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung, Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung bei Patientinnen und Patienten mit erworbenen Hirnschädigungen, Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters, Neuropsychologie des höheren Lebensalters,

Medizinisches/biologisches Grundlagenwissen: Kenntnisse über ZNS-Funktionen und deren Zuordnung zu Hirnstrukturen, über elektrophysiologische Studien und bildgebende Verfahren (CT, MRT, etc.), über Informationsverarbeitung und Läsionsstudien sowie über die Deskription klassischer neuropsychologischer Syndrome und Konzepte. Hinzu kommen grundlegende Kenntnisse der Neurologie, Neuropathologie, Psychopharmakologie, Psychiatrie und Humanökologie.

### **3.2.2 Diagnostik**

Vermittlung verschiedener Erhebungsverfahren zur Erfassung der biografischen und Krankheitsanamnese bzw. des Verlaufes;

Ferner werden Kenntnisse der Auswertung, Interpretation bzw. der Registrierung und Dokumentation der erfassten Daten vermittelt.

Es werden darüber hinaus praxisorientierte Anwendungen und Auswertung verschiedener Test- und Diagnoseverfahren durchgeführt und deren Ergebnisse in einen neuropsychologischen Befund oder Gutachten integriert.

#### **Inhalte:**

Überblick über Testverfahren für spezifische Funktionsbereiche und Kenntnisse in Aufbau und Durchführung sowie in der hypothesengeleiteten Auswahl und Auswertung der psychodiagnostischen/neuropsychologischen Testverfahren (z. B. TAP, WMT, LPS, HAWIE-R, u.a.) zusätzlich Kenntnisse in klinisch-psychologischer Diagnostik (z. B. FPI, BDI, u.a.). Aufbau, Begrifflichkeiten, Fragestellungen, Liquidation und rechtliche Grundlagen von neuropsychologischen Gutachten oder Zusatzgutachten

### **3.2.3 Interventionen**

Es wird theoretisch wie praktisch die Gestaltung der Therapieplanung (Behandlungsplan), mit Zielanalyse bzw. – festlegung; zeitlichem und hierarchischem Therapieaufbau und auch der Integration in ein interdisziplinäres Behandler-Team und – konzept vermittelt. Darüber hinaus die berufliche und soziale Integration der Patienten.

#### **Inhalte:**

Vorstellung computergestützter und Papier- und Bleistift-Standard-Verfahren, Erarbeitung interner und externer Kompensationsstrategien, Tagesstrukturierung, Adaptation an den Patientenalltag, Entwicklung eigenen Materials, Strategien der Krankheitsverarbeitung, Lern- und Gedächtnistechniken, Lernplanung, Entspannungsverfahren, etc.

### **3.2.4 Berufsordnung und Rahmenbedingungen**

Arbeiten im Kontext eines Behandler-Teams bzw. rechtliche und ethische Aspekte der praktischen neuropsychologischen Tätigkeit.

#### **Inhalte:**

Behandlungsethik der klinischen Neuropsychologie, berufsbezogene Bereiche des SGB/BGB, Rechte und Pflichten des Patienten und der Kostenträger, Kostenübernahme, Betreuung, Besonderheiten und Unterschiede des ambulanten und stationären Settings, Überblick über Aufgabengebiete von anderen Mitgliedern eines möglichen Behandler-Teams (Ärzte, Sprachtherapeuten, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, u.a.), Netzwerke, etc.

### **3.2.5 Abschlussarbeit**

In einer eigenen Arbeit soll, bezogen auf eine spezielle Fragestellung, vom Absolventen eine aktuelle Zusammenführung der diesbezüglichen Publikationen (state of art) verfasst und/oder mit selbst erhobenen empirischen Daten eine spezielle Fragestellung untersucht werden. Die Länge der Abschlussarbeit soll 30 Seiten nicht überschreiten (einschließlich Dokumentation und Literatur).

### **3.2.6 Supervision**

Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz und langfristigen Behandlungs- und Rehabilitationsziele und Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team.

### **3.2.7 Mündliche Prüfung**

Es wird, nach Einreichung aller Prüfungsunterlagen (Abschnitt 5.), eine mündliche Prüfung abgenommen. Die Prüfungskommission besteht aus einem Mitglied der Weiterbildungsakademie, dem Leiter oder Stellvertreter der Sektion Neuropsychologie und einem externen anerkannten Neuropsychologen mit Supervisionsermächtigung. Die Dauer der Prüfung beträgt 45 Minuten. Der Prüfling wird mindestens zwei Wochen vor der Prüfung über das genaue Datum und den Ort informiert (In der Regel finden die Prüfungen in den NfP Vereinsräumen statt). Diese kann, wenn vergleichbar, auch in einer anerkannten externen Ausbildungseinrichtung abgenommen werden.

#### **Inhalt und Gebühren:**

Die Höhe der Gebühren ist aus der aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen.

## **4. Kriterien für die Anerkennung von praktischen und theoretischen Inhalten**

Die Weiterbildungskommission des NfP e.V. sieht explizit vor, dass Absolventen die Weiterbildungsinhalte auch extern und nicht nur exklusiv im Rahmen des Vereins durchführen können. Die Anerkennung der außerhalb des Vereinsnetzwerkes erbrachten

Seminare oder praktischen Zeiten unterliegen jedoch bestimmten Kriterien. Diese Kriterien orientieren sich im Wesentlichen an den Beschlüssen des 8. Deutschen Psychotherapeutentages in Frankfurt am Main am 13. Mai 2006 der BundesPsychotherapeutenKammer.

#### **4.1 Zur Weiterbildung Befugte**

Der zur Weiterbildung Befugte muss über eine in Art und Umfang vergleichbare Zusatzqualifikation „klinische Neuropsychologie NfP“ (z.B. nach VNN, GNP, Weiterbildungs- bzw. Grundlagenvertiefungsmaßnahmen der Universitäten bzw. der angrenzenden Wissenschaftsbereiche z.B. Neurologen) und mindestens über eine fünfjährige Berufserfahrung (in Vollzeit oder im Verhältnis länger bei Teilzeittätigkeit) verfügen. Nach Überprüfung durch die Weiterbildungskommission erhält auf Antrag der zur Weiterbildung Befugte die Bezeichnung „Supervisor“ und „Lehrtherapeut NfP“.

#### **4.2 Kriterien für Ausbildungseinrichtungen**

In Übernahme der Kriterien der WBO der BPTK (Abschnitt B, 8.) an derartige Einrichtungen:

##### **1. a) Patientenversorgung**

Der Indikationskatalog der Einrichtung sollte ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfassen, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben können. Die Einrichtung muss in der Regel einen großen Teil der entsprechenden Patientengruppen behandeln.

Die neuropsychologische Versorgung der Patienten muss die Tätigkeitsbereiche der Klinischen Neuropsychologie in wesentlichen Teilen umfassen, die unter Abschnitt 3. (Curriculum) spezifiziert sind.

##### **b) Struktur der Einrichtung**

Die Weiterbildungsstätte muss über eine organisatorische Einheit (Abteilung, Bereich etc.) „Klinische Neuropsychologie“ verfügen, in der ein Psychotherapeut mit Berechtigung zur Führung der Schwerpunktbezeichnung „Klinische Neuropsychologie“ die Leitung der Weiterbildung innehat. Der Abteilung sollte zusätzlich mindestens eine ganztags tätige Neuropsychologin bzw. Neuropsychologe mit mindestens dreijähriger Erfahrung in Klinischer Neuropsychologie angehören.

Neben der neuropsychologischen Abteilung sollte die Einrichtung über folgende Abteilungen oder Bereiche verfügen:

- Krankengymnastik/Physiotherapie
- Ergotherapie
- Neurolinguistik/Sprachtherapie
- Sozialdienst
- Medizin.

Alle an der Diagnostik und Behandlung beteiligten Berufsgruppen sollen als interdisziplinäres Team mit entsprechendem Informationsaustausch und inhaltlicher Abstimmung des Behandlungskonzepts zusammenarbeiten. Den Klinischen Neuropsychologinnen und -psychologen müssen alle Unterlagen und Daten der Patienten zugänglich sein.

### **c) Personelle Ausstattung der Einrichtung**

Die personellen Strukturen der Einrichtung müssen so beschaffen sein, dass eine inhaltlich und organisatorisch den Vorgaben gemäße Weiterbildung gewährleistet ist.

Die Einrichtung und die Weiterbildungsbefugten sichern die ständige berufsbegleitende Fortbildung der an der Weiterbildung mitwirkenden Klinischen Neuropsychologinnen und Neuropsychologen zu.

Die Weiterbildungsstätten richten Weiterbildungsstellen für Klinische Neuropsychologie ein. Diese Stellen können nur befristet für Zwecke der Weiterbildung besetzt werden.

Es können auch Teilzeitstellen (mindestens jedoch halbtags) eingerichtet werden.

Die fachliche Betreuung der Weiterzubildenden, die Fallsupervision und eine hausinterne Weiterbildung im Sinne der unter 3. aufgeführten Weiterbildungsinhalte werden von der Weiterbildungsstätte und der bzw. dem Weiterbildungsbefugten sichergestellt.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden ausreichend

Möglichkeit zur Teilnahme an externen Weiterbildungsveranstaltungen erhalten.

Bei der Bezahlung von Teilzeitstellen muss berücksichtigt werden, dass die ökonomischen Rahmenbedingungen als Voraussetzungen für die Weiterbildung gewährleistet sind.

### **d) Technische und räumliche Ausstattung der Einrichtung**

Die neuropsychologische Abteilung der Weiterbildungsstätte muss über eine Ausstattung verfügen, die eine neuropsychologische Tätigkeit in Diagnostik, Therapie und Betreuung nach dem neuesten Kenntnisstand zulässt.

Die technische und räumliche Ausstattung muss so beschaffen sein, dass eine inhaltlich und organisatorisch den Vorgaben gemäße Weiterbildung sichergestellt ist.

**2. Kliniken mit Schwerpunkt oder Beschränkung auf eine bestimmte neurologische Erkrankung** (z. B. MS-Kliniken) können bei Nachweis der übrigen Kriterien eine eingeschränkte Anerkennung für maximal zwölf Monate des Weiterbildungsteils Klinische Tätigkeit erhalten, wenn ein weiterer Teil der Klinischen Tätigkeit in einer stationären Einrichtung mit umfassenderem Diagnosespektrum abgeleistet wird. Ansonsten können dem Weiterbildungsteilnehmer lediglich sechs Monate angerechnet werden.

**3. Ambulanzen oder Praxen niedergelassener Klinischer Neuropsychologen** können eine eingeschränkte Anerkennung für maximal zwölf Monate des Weiterbildungsteils Klinische Tätigkeit erhalten. Wird ein Teil des Weiterbildungsteils Klinische Tätigkeit in einer ambulanten Einrichtung absolviert, kann dieser Teil auch berufsbegleitend durchgeführt werden.

**4. Einrichtungen, die einzeln nicht die Kriterien für eine Anerkennung für den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit erfüllen,** können sich in Verbänden zusammenschließen. Diese Zusammenschlüsse können dann zugelassen werden, wenn sie gemeinsam die unter 4.2 in 1. a) bis 1. d) genannten Voraussetzungen erfüllen und es den Weiterzubildenden möglich ist, den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit entsprechend den Regelungen dieser Weiterbildungsordnung zu absolvieren. Die Weiterzubildenden müssen dabei an zwei der beteiligten Institutionen jeweils für ein Jahr beschäftigt sein.

## **5. Einzureichende Prüfungsunterlagen**

a) Es müssen alle Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte eingereicht werden (entsprechend Abschnitt 3.)

b) Darüber hinaus fünf detaillierte Fallbeschreibungen; mit Darstellung aller für die neuropsychologische Befunderstellung, bzw. Gutachtenerstellung notwendigen Daten. D.h.:

- Medizinische Daten über die erlittene Hirnschädigung (medizinische Befunde wie z.B. Röntgen- (CT), MNR-Befunde, Diagnose, Medikation, etc.), die Aufschluss über die Lokalisation und das Ausmaß der Schädigung geben;
- die Fälle sollen unterschiedliche Störungsbereiche beschreiben;
- Neuropsychologische Diagnostik mit der Darstellung der verwendeten Testverfahren und der genauen Beschreibung der Ergebnisse, Schlussfolgerungen und ermittelten Teilleistungsdefizite;

- Empfehlung zu therapeutischen Maßnahmen und eventuell über den Verlauf und wenn möglich über die Prognose;
- mindestens zwei der Kasuistiken sollen in Gutachtenform vorliegen.

c) Die Abschlussarbeit wie in Abschnitt 3.2.5 beschrieben

d) Nachweis über mindestens 100 Stunden Supervision